

 ${\it Motor fahr zeugkont rolle}$

Fahrzeugzulassung Gurzelenstrasse 3 4512 Bellach Telefon 032 627 66 20 mfk@mfk.so.ch

Gesuch um Erteilung von Exportschilder

Angaben Fahrzeughalter/in		
Name / Firma:		
Vorname:		
Adresse:	Mail:	
Plz:	Wohnort:	
Geburtsdatum:	Heimatort / Heimatstaat:	
Telefon:		
Einzulösendes Fahrzei	ug	
Marke & Typ:	Stammnummer:	
gefahren werden □ 1 Tag (LSVA Fr. 70.00/ Benötigte Unterlagen Für die Zulassung des Fa die das Fahrzeug ins Aus - Fahrzeugausweis - Führerausweis (d - Pass, ID oder Aus	er internationale Führerausweis wird nicht akzeptiert)	
	und Abgaben müssen beim Bezug der Kontrollschilder in hlt werden, bar oder mit Kreditkarte	
Mit der Unterschrift erkl Rückseite dieses Gesuchs	ären Sie sich mit den Bedingungen auf der Vorder- und s einverstanden.	
Datum:	Unterschrift Gesuchsteller/in	



Motorfahrzeugkontrolle Fahrzeugzulassung

Gurzelenstrasse 3 4512 Bellach Telefon 032 627 66 20 mfk@mfk.so.ch

Allgemeine Bedingungen für Exportschilder

- Bezugsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland. Firmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Keine Exportschilder werden erteilt für ausländische Firmen, Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung und unverzollte Fahrzeuge.
- Fristverlängerungen, wiederholte Zulassungen oder Wechselschildeinlösungen sind nicht möglich.
- Die Überführungsschilder müssen nach Ablauf der Gültigkeit nicht zurückgegeben werden.
- Bei Verlust, Diebstahl oder Rückgabe der Überführungsschilder werden keine Gebühren zurückerstattet.
- Exportschilder dürfen nur für unentgeltliche Fahrten mit höchsten 9 Personen inkl. Lenker verwendet werden.
- Fahrzeuge mit technischen Mängeln müssen zuerst bei der MFK geprüft werden.
- Es ist grundsätzlich der Kollektivversicherung der Allianz Suisse Versicherungsgesellschaft AG beizutreten.
- Die Exportkennzeichen werden erteilt, wenn das Fahrzeug über einen ungültigen Fahrzeugausweis des Kanton Solothurn verfügt oder wenn das Fahrzeug im Kanton Solothurn gekauft wurde. Sie müssen uns dafür einen unterschriebenen Kaufvertrag vorlegen. Woraus ersichtlich ist, dass das Fahrzeug im Kanton Solothurn gekauft wurde.

Betriebssicherheitskontrolle:

Eine Betriebssicherheitskontrolle muss durchgeführt werden, wenn:

- das Fahrzeug zwischen 6 und 9 Jahre alt ist und die letzte Fahrzeugprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt.
- das Fahrzeug älter als 9 Jahre ist und die letzte Fahrzeugprüfung länger als 2 Jahre zurückliegt.
- Das Fahrzeug über 3.5 Tonnen Gesamtgewicht hat und die letzte Fahrzeugprüfung länger als ein Jahr zurückliegt. (Die Betriebssicherheitskontrolle muss in einer Reparaturwerkstätte für schwere Motorwagen durchgeführt werden).

Berechtigte Betriebe für Betriebssicherheitskontrollen:

Die Betriebssicherheitskontrolle am Fahrzeug muss von einer Garage mit Werkstattbetrieb durchgeführt werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Garage mit Werkstattbetrieb muss im Kanton Solothurn sein
- Garage muss eine Reparaturwerkstatt haben
- Die Garage muss ein Händlerschild haben
- Der Prüfbericht über die Betriebssicherheitskontrolle ist 14 Tag gültig

Gebühren und Abgaben:

-	Fahrzeugausweis	CHF	50.00
-	Kontrollschilder	CHF	50.00
-	Einlöse- und Bearbeitungsgebühr	CHF	100.00
-	Versicherungsprämie	CHF	46.00 bis CHF 105.50
-	Einlösung ab 16. des Monats	CHF	46.00
-	Einlösung bis 15. des Monats	CHF	71.50
-	Einlösung für max. 4 Tage des laufenden Monats		
	und den ganzen kommenden Monat	CHF	105.50

- Steuer gemäss Bemessungsgrundlage und Einlösedauer
- Falls zutreffend Schwerverkehrsabgabe

Bei Fahrzeugen. die der Schwerverkehrsabgabe unterstehen ist zusätzlich die Schwerverkehrsabgabe zu bezahlen. Die Quittung für die Schwerverkehrsabgabe ist bei Fahrten in der Schweiz mitzuführen. Diese gilt als Zahlungsnachweis für die Schwerverkehrsabgabe. Die Hinterziehung von Schwerverkehrsabgaben kann mit einer Busse bestraft werden.